

## **Anlage zur Friedhofsgebührensatzung**

Satzung vom 12. Januar 2007  
über die IV. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren  
der Ortsgemeinde Sulzbach vom 26. September 1991,  
zuletzt geändert durch Satzung vom 02. Januar 2002

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Sulzbach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Absatz 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils gültigen Fassung, folgende Satzungsänderung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **Artikel I**

#### **Änderung und Neufassung der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren**

Die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren wird wie folgt geändert und neu gefasst:

##### **I. Reihengrabstätten**

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Absatz 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	27,50 Euro
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	55,00 Euro
c) für eine Urnenreihengrabstätte	44,00 Euro

##### **II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Absatz 2 und 3 der Friedhofssatzung für

a) eine Einzelgrabstätte	275,00 Euro
b) eine Doppelgrabstätte	550,00 Euro
c) jede weitere Grabstätte	275,00 Euro
d) ein Aschenwahlgrab	165,00 Euro

2. Wird das Nutzungsrecht zur Einhaltung der Ruhezeit einer beizusetzenden Urne nur bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert, so wird für jedes nach dem Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts liegende Jahr eine der in Absatz 1 festgelegten Satz entsprechende Teilgebühr – aufgerundet auf voll Euro – erhoben.

3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Absatz 1 erhoben.

##### **III. Ausheben und Schließen der Gräber**

1. Für die Bestattung in Reihen- und Wahlgräbern werden 100 % der Kosten erhoben, die der Ortsgemeinde Sulzbach für die Durchführung dieser Leistungen einschließlich aller notwendigen Nebenausgaben entstehen.

2. Für die Wiederbestattung von Leichen, die auf auswärtigen Friedhöfen ausgegraben und nach Singhofen überführt wurden, werden die gleichen Gebühren wie in Absatz 1 erhoben.

#### **IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

1. Bei Reihen- oder Wahlgrabstellen für das Ausgraben einer Leiche

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr bei einer Liegezeit	
aa) bis zu 15 Jahren	440,00 Euro
ab) von mehr als 15 Jahren	385,00 Euro
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab bei einer Liegezeit	
ba) von 5 bis 20 Jahren	550,00 Euro
bb) von mehr als 20 Jahren	440,00 Euro

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen mit einer Liegezeit unter 5 Jahren ist nicht gestattet. Ausnahmen erfolgen nur auf Anordnung der Gerichte.  
In diesem Fall ist die Gebühr nach den tatsächlichen Kosten zu berechnen.

c) für das Ausgraben von Aschen	165,00 Euro
---------------------------------	-------------

2. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Abschnitt III. erhoben.

#### **V. Benutzung der Leichenhalle**

1. Für die Aufbewahrung einer Leiche

a) bis zu 4 Tagen	27,50 Euro
b) für jeden weiteren Tag	11,00 Euro

2. Für die Aufbewahrung einer Urne

a) bis zu 10 Tagen	27,50 Euro
b) für jeden weiteren Tag	11,00 Euro

3. Falls infolge besonderer Umstände eine außergewöhnliche Verunreinigung der Friedhofskapelle, Leichenhalle oder sonstiger Einrichtungen verursacht wird, sind für diese Reinigung – je nach Grad der Verschmutzung – die tatsächlich entstandenen Aufwendungen zu zahlen.

#### **VI. Benutzung der Friedhofseinrichtungen zur Grabpflege**

Für die Bereitstellung von Wasser, für die Abraumbeseitigung u.ä. zur Grabpflege wird pro Grabeinheit eine Gebühr erhoben. Sie beträgt:

a) für Reihengrabstätten für die Dauer der 30-jährigen Ruhezeit	55,00 Euro
---	------------

b) für Einzelwahlgrabstätten für ein 35-jähriges Nutzungsrecht	66,00 Euro
c) für Doppelwahlgrabstätten für ein 35-jähriges Nutzungsrecht	242,00 Euro
d) für jede weitere Wahlgrabstätte für ein 35-jähriges Nutzungsrecht	66,00 Euro
e) für Kinderreihengrabstätten für die Dauer der 30-jährigen Ruhezeit	33,00 Euro
g) für Urnenreihengräber für die Dauer der 30-jährigen Ruhezeit	33,00 Euro
h) für Urnenwahlgräber für ein 35-jähriges Nutzungsrecht	55,00 Euro

Die Gebühr ist für sämtliche Grabeinheiten im Voraus zu entrichten:

1. bei Reihengrabstätten mit der Anmeldung des Todesfalles,
2. bei Wahlgrabstätten
  - a) zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts,
  - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts,
  - c) bei der nächsten Belegung einer vorhandenen Grabeinheit, soweit für diese nicht bereits Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtung bezahlt wurden.

In den Fällen Nr. 2 Buchstabe b) und c) ist eine Gebühr für die noch bestehende Nutzungszeit aller vorhandenen Grabeinheiten zu berechnen. In diesen Fällen sowie bei kürzeren Nutzungsverlängerungen wird eine der in Absatz VI festgelegten Teilgebühr – aufgerundet auf volle Euro – berechnet.

## **VII. Gebühren für die Genehmigung zur Aufstellung von Grabdenkmälern, Gedenkplatten und Grabeinfassungen**

1. für ein Reihengrab, Einzelwahlgrab	5,50 Euro
2. für ein mehrstelliges Wahlgrab	5,50 Euro
3. für ein Einzelurnenwahlgrab oder ein Urnenreihengrab	5,50 Euro
4. für ein mehrstelliges Urnenwahlgrab	5,50 Euro

## **VIII. Verwaltungsgebühren und sonstige Gebühren**

1. Für die Überschreibung einer Graburkunde beim Wechsel des Nutzungsberechtigten	8,80 Euro
2. Für die Tätigkeit der Friedhofsverwaltung bei einem Sterbefall bzw. Antragstellung wird erhoben:	
a) bei Reihen- und Wahlgrabstätten	8,80 Euro
b) für die Ausstellung der Graburkunde	8,80 Euro
c) für die Ausstellung der vorgeschriebenen Bescheinigung an den Träger der Feuerbestattungsanlage über das Vorhandensein einer Grabstelle einschließlich der späteren Bestätigung über die erfolgte Urnenbeisetzung	8,80 Euro

## Artikel II

### **Inkrafttreten:**

1. Diese Änderung der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Sulzbach vom 26. September 1991 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Sulzbach vom 26. September 1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 02. Januar 2002 und alle entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

56379 Sulzbach, den 12. Januar 2007

Ortsgemeinde Sulzbach

(Siegel)

(Ralf Hartenfels)  
Ortsbürgermeister

### **Hinweis:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Nassau, 29. Januar 2019  
Verbandsgemeindeverwaltung  
N a s s a u

(Siegel)

( Udo Rau )  
Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk:**

Vorstehende Anlage vom 12. Januar 2007 zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Sulzbach wurde in der Wochenzeitung "Nassauer Land", Ausgabe Nr. 04/2007 vom 24. Januar 2007, öffentlich bekannt gemacht.

56377 Nassau, 29. 01. 2007

Verbandsgemeindeverwaltung

N a s s a u

(Siegel)

( Udo Rau )

Bürgermeister